

**Pet 4-19-11-800-020135**

25924 Klanxbüll

Arbeitsrecht

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 14.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.

**Begründung**

Mit der Petition wird die Einführung einer Quotenregelung für kinderlos alleinstehende Männer mit Behinderungen gefordert.

Zur Begründung der Petition wird ausgeführt, dass es Alleinstehende – insbesondere mit Behinderungen und ohne Kinder – in Deutschland schwer hätten, einen Vollzeitarbeitsplatz am ersten Arbeitsmarkt zu erlangen und diese durch die bestehenden gesetzlichen Regelungen nicht ausreichend geschützt würden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die Eingabe verwiesen.

Die Eingabe wurde als öffentliche Petition auf der Internetseite des Petitionsausschusses eingestellt. Sie wurde durch 26 Mitzeichnungen unterstützt. Außerdem gingen 11 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Thematik darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss weist darauf hin, dass bereits eine Beschäftigungsquote nach § 154 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) besteht. Diese zeigt eine positive Wirkung und führt dazu, dass immer mehr Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt integriert werden können – und zwar unabhängig davon, ob diese Personen männlich oder weiblich

bzw. verheiratet oder ledig sind und auch losgelöst davon, ob sie Kinder haben oder kinderlos sind.

Im Juni 2019 waren 153.876 schwerbehinderte Menschen arbeitslos. Damit ist der aktuelle Bestand arbeitsloser schwerbehinderter Menschen der niedrigste der letzten zwölf Jahre (bezogen auf den Monat Juni). Die Zahl der jahresdurchschnittlich arbeitslosen schwerbehinderten Menschen lag in 2018 bei 156.621 und ist im Vergleich zum Vorjahr (162.373) um rund 3,5 Prozent gesunken.

Gleichzeitig hat sich die Beschäftigungssituation schwerbehinderter Menschen in den vergangenen Jahren stetig verbessert:

So waren im Jahr 2017 bei den beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern 1.073.641 schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen beschäftigt. Dies ist ein Zuwachs um rund 50 Prozent gegenüber dem Jahr 2002 (716.057), in dem das heutige System der gestaffelten Ausgleichsabgabe eingeführt wurde. Im Vergleich zur allgemeinen Beschäftigungsentwicklung ist die Zahl der schwerbehinderten Beschäftigten in diesem Zeitraum etwa dreimal stärker gestiegen. Die Zahl der bei nicht beschäftigungspflichtigen Arbeitgebern beschäftigten schwerbehinderten Menschen wird nur alle fünf Jahre erhoben und lag im Jahr 2015 bei rund 168.000 gegenüber rund 138.000 im Jahr 2010.

Mit einer Zahl von insgesamt über 1,24 Mio. waren damit in 2017 so viele schwerbehinderte oder diesen gleichgestellte Menschen beschäftigt wie noch nie, in der Regel sozialversicherungspflichtig oder im Beamtenverhältnis.

Die erreichte Beschäftigungsquote ist von 3,8 Prozent (2002) auf 4,6 Prozent (2017) gestiegen. Damit ist die gesetzliche Zielquote von 5 Prozent noch nicht erreicht, aber die Tendenz ist positiv.

Die Zahl beschäftigungspflichtiger Arbeitgeber, die keinen schwerbehinderten Menschen beschäftigen, ist von 58.219 (2002) auf 42.218 (2017) gesunken.

Der Ausschuss stellt fest, dass sich das bestehende System von Beschäftigungspflicht und Ausgleichsabgabe bewährt hat. Die mit der Petition geforderte Sonderquote für kinderlos alleinstehende Männer mit Behinderungen vermag der Ausschuss nicht in Aussicht zu stellen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen überwiegend nicht entsprochen werden konnte.